



## Planungs- und Baugesetz: Berichtigungen in der Gesetzes- sammlung im Vergleich zur Referendumsvorlage

Die beiden folgenden Versionen des vom Kantonsrat am 27. April 2016 erlassenen Planungs- und Baugesetzes weichen in einzelnen Bestimmungen geringfügig voneinander ab:

- Referendumsvorlage, veröffentlicht im Amtsblatt vom 23. Mai 2016 (ABI 2016, 1481 ff.);
- chronologischer Erlass, veröffentlicht in der Septemberlieferung der Gesetzessammlung (nGS 2017-049).

Die Abweichungen sind auf redaktionelle Fehler bei der Aufbereitung der Referendumsvorlage zurückzuführen. Das vom Kantonsrat materiell gesetzte Recht lässt sich klar und eindeutig aus den Materialien erstellen. Die Staatskanzlei berichtigte die Fehler nach Rücksprache mit dem Baudepartement für den rechtsverbindlichen chronologischen Erlass formlos. Die Abweichungen sind in der folgenden Tabelle ausgewiesen. Ausgezeichnet ist die Änderung zwischen Referendumsvorlage im Amtsblatt und chronologischem Erlass in der Gesetzessammlung.

<b>Bestimmung</b>	<b>Wortlaut</b>
Art. 8 Abs. 2 Bst. c	oder das gesetzliche Kaufsrecht nach <del>Art. 10</del> <u>Art. 9</u> dieses Erlasses ausüben.
Art. 17 Abs. 2	Bauten und Anlagen zu Erholungszwecken sind insbesondere Hotelbauten mit <del>dazugehörigen</del> Nebenanlagen ...
Art. 33 Ingress	Kantonale <del>Nutzungspläne</del> <u>Sondernutzungspläne</u> werden erlassen für:
Art. 39 Abs. 3	Die Regierung kann in kantonalen <del>Nutzungsplänen</del> <u>Sondernutzungsplänen</u> ein Enteignungsrecht vorsehen.
Art. 92 Abs. 1 Satz 2	Es können <del>ein grosser und ein kleiner</del> <u>gilt allseits der gleiche</u> Grenzabstand <del>festgelegt werden</del> .
Art. 92 Abs. 2 Satz 2	Die Baubehörde <del>lässt die</del> <u>verfügt diese</u> Verpflichtung als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung <u>und lässt sie</u> im Grundbuch anmerken.
Art. 106 Abs. 1 Ingress	Als Bauten und Anlagen mit besonderen Auswirkungen auf <del>Raum und Umwelt, die der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegend</del> <u>die Siedlungs-, Verkehrs- oder Versorgungsinfrastruktur</u> gelten insbesondere:

26. September 2017